

RS UVS Kärnten 2003/09/17 KUVS-924/7/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.2003

Rechtssatz

Nach o.a. Bestimmung haben die im Abs. 1 genannten Personen bei einem Sachschadenunfall ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizei oder Gendarmeriedienststelle zu verständigen, wobei die Meldung allerdings dann unterbleiben darf, wenn sich die in Abs. 1 genannten Personen oder jene in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und die Anschrift nachgewiesen haben. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich eindeutig, dass die Erbringung des gegenseitigen Identitätsnachweises die persönliche Kontaktaufnahme der Beteiligten erfordert und muss der Identitätsnachweis, um die Meldepflicht an die Exekutive hintanhalten zu können, vor Ort und unmittelbar nach dem Verkehrsunfall erfolgen.

Gegenständlich wurde der Unfall vom Vater des Beschuldigten erst Stunden nach dem Vorfall gemeldet und hat sich somit der Beschuldigte im Sinne der o.a. Bestimmung strafbar gemacht.

Schlagworte

Verkehrsunfall, Sachschaden, Meldepflicht, Identitätsnachweis, Beteiligte

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at